

§5

Das Statut einer Vereinigung muß Festlegungen enthalten über

- a) Name und Sitz der Vereinigung,
- b) Charakter, Ziel, Tätigkeitsbereich sowie Struktur der Vereinigung,
- c) Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bzw. der anderen durch das Statut bestimmten Organe,
- d) Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Wählbarkeit der Leitung,
- e) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- f) Ein- und Austritt der Mitglieder,
- g) Finanzierung, Eigentumsverhältnisse, Haftung und Vertretung im Rechtsverkehr,
- h) Beendigung der Tätigkeit der Vereinigung und die damit verbundene Abwicklung der Geschäfte.

§6

(1) Nach erfolgter Gründung einer Vereinigung ist beim zuständigen Fachorgan bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organ der Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(2) Dem formgebundenen Antrag sind das Statut, die personelle Aufstellung der Leitung, Angaben über die Mitgliederstärke und das Protokoll der Gründungsversammlung in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

§7

(1) Die Prüfung des Antrages auf staatliche Anerkennung einer Vereinigung sowie eine auf die Mitwirkung der Vereinigung bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben ausgerichtete Anleitung und die Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften hat durch das zuständige Fachorgan bzw. zuständige zentrale staatliche Organ zu erfolgen.

(2) Die überprüften Antragsunterlagen sind mit einer schriftlichen Stellungnahme des Leiters des zuständigen Fachorgans bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organs dem im § 2 Abs. 2 genannten Verantwortlichen zuzuleiten. Dieser entscheidet über die staatliche Anerkennung der Vereinigung. Die Entscheidung ist der Vereinigung schriftlich mitzuteilen.

§8

Änderungen und Ergänzungen des Statuts werden erst wirksam, wenn sie innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Beschlußfassung, durch die Vereinigung dem zuständigen Fachorgan bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organ zur Prüfung vorgelegt und von dem im § 2 Abs. 2 genannten Entscheidungsbefugten bestätigt wurden. Personelle Veränderungen der Leitung sind im gleichen Zeitraum durch die Vereinigung schriftlich mitzuteilen.

§9

(1) Die staatliche Anerkennung einer Vereinigung kann durch den im § 2 Abs. 2 genannten Entscheidungsbefugten widerrufen werden, wenn die Vereinigung die im § 1 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(2) Bei Ablehnung oder Widerruf der staatlichen Anerkennung hat die Vereinigung ihre Tätigkeit einzustellen und die zur Auflösung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen.

(3) Eine Vereinigung, die ihre Tätigkeit selbständig beendet, hat dem zuständigen Fachorgan bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organ unverzüglich darüber Mitteilung zu geben.

(4) Die schriftliche Bestätigung der staatlichen Anerkennung ist einzuziehen.

§10

Die Begründung des Sitzes durch internationale nichtstaatliche Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik ist zulässig. Der Antrag ist beim zuständigen zentralen staatlichen Organ zu stellen und bedarf dessen Zustimmung.

§H

Die Mitgliedschaft von Bürgern und Vereinigungen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Vereinigungen sowie in Vereinigungen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz haben, und die Aufnahme von Beziehungen mit diesen sowie die Mitgliedschaft von Bürgern oder Vereinigungen anderer Staaten und Berlin (West) in Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Zustimmung des zuständigen zentralen staatlichen Organs.

§12

(1) Gegen die Ablehnung gemäß § 7 oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung gemäß § 9, gegen die Versagung der Zustimmung gemäß den §§ 10 und 11 oder gegen die Ablehnung der Bestätigung gemäß § 8 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Der Einreicher der Beschwerde ist von der Weiterleitung der Beschwerde zu informieren.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind dem Einreicher der Beschwerde bekanntzugeben und zu begründen.

§13

Für die staatliche Anerkennung, die Bestätigung von Änderungen oder Ergänzungen des Statuts sowie die Anfertigung von Abschriften werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

§14

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für

- a) die politischen Parteien,
- b) die in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen und deren Arbeits- bzw. Interessengemeinschaften, Klubs, Freundeskreise, Zirkel sowie Fachgruppen,